

mer zu senden. Wenn von dem Herrn Commissar das Kriterium der Wahlberechtigung einer Stadt als städtische Gemeinde aus der vormaligen Generalaccispflicht der Städte entlehnt wurde, so ist allerdings zuzugeben, daß schließlich die Accispflichtigkeit der Städte als Norm für deren Aufnahme in das Wahlverzeichnis von der hohen Staatsregierung angenommen wurde. Indessen ist es der Deputation nicht ohne Interesse gewesen und ich glaube, daß es der hohen Kammer dasselbe Interesse gewähren dürfte, zu erfahren, was man sich damals im Jahre 1831 bei der Berathung des Entwurfs des Wahlgesetzes überhaupt hierunter gedacht hat. Es erhellt dies aus den Protokollen der ständischen Deputationen wegen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes und zwar zunächst aus einem Protokolle vom 12. April 1831, was die Berathung enthält über die Vorschrift über die Wahl der städtischen Abgeordneten. Infolge der der hohen Staatsregierung anheim gestellten Erwägung und Purification ist bei der endgiltigen Feststellung des Verzeichnisses nun jedenfalls die hohe Staatsregierung zu der Ansicht gelangt und davon ausgegangen, daß im Allgemeinen die Accispflicht maßgebend sein soll für die Berechtigung der Städte zur Wahl. Daß diese Accispflichtigkeit aber nicht in alle Wege maßgebend sein kann, das, meine hochgeehrtesten Herren, erhellt daraus, daß ja in das Verzeichniß sub C auch die Städte der Schönburg'schen Neceßherrschaft, Wildenfels und Schöneck als wahlberechtigt aufgenommen worden sind, obschon in allen diesen Städten eine Accispflicht niemals bestanden hatte. Man hat jedenfalls nach Ansicht der Deputation damals Seiten der Staatsregierung durchgegriffen, im Allgemeinen die Accispflicht als Kriterium angenommen und Niesa, da es anerkanntermaßen nicht accispflichtig war, aus dem Verzeichnisse weggelassen. Das mag sich auch den damaligen Verhältnissen nach gerechtfertigt haben; indessen, nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge und der Lage, in der sich Niesa befindet und den ich anzudeuten mir erlaubte, dürfte es für die Dauer kaum zulässig sein, einer städtischen Gemeinde von solchem Umfange und Bedeutung, wie das Niesa ist, die fragliche Berechtigung vorzuenthalten. Die Deputation ist fest überzeugt, daß die hohe Staatsregierung ihr Augenmerk um so mehr schon von selbst darauf richten wird, als dem Vernehmen nach die Stadt Niesa gegenwärtig damit umgeht, die Städteordnung zur Annahme zu bringen und die Landgemeindeordnung, die es seiner Zeit angenommen hat, zu verlassen; als die hohe Staatsregierung ferner in der Lage sein wird, das Verzeichniß der wählbaren Städte einer Berichtigung zu unterwerfen, da außer Niesa noch andere Ortschaften unsers Vaterlandes an Umfang zugenommen haben und einer gleichen Berücksichtigung werth sein dürften, wie sie Niesa verdient; als endlich mannichfache andere Verhältnisse eine derartige Revision des dem Wahlgesetze

beigefügten Städteverzeichnisses bedingen dürften. Ich erinnere hierbei nur daran, daß zwei Städte des Landes, und zwar Alt- und Neugeißing, gegenwärtig zu einer einzigen Gemeinde vereinigt werden sollen, Altgeißing gehört zum Meißner-, während Neugeißing zum erzgebirgischen Kreise gerechnet wird. Wenn nun beide Städte in eine Stadtgemeinde vereinigt werden, so wird die unausbleibliche Folge die sein, daß wenigstens der eine Theil der später zu vereinigenden Gemeinden dem jetzigen städtischen Wahlbezirke, dem er vermöge seiner Kreisgehörigkeit zugetheilt ist, entnommen, und demjenigen zugefügt würde, dem der andere getrennte Theil zugehört. Alle diese Rücksichten haben in der Deputation die Ueberzeugung hervorgerufen, daß die hohe Staatsregierung sich einer Revision des fraglichen Städteverzeichnisses in keineswegs ferner Zukunft nicht werde entschlagen können und daß dabei andere Grundsätze adoptirt werden müssen, als im Jahre 1831 maßgebend gewesen sind, daß dabei von der antiquirten Accispflicht abzusehen sein wird und zwar um so mehr, als durch das Gesetz vom 22. November 1834 in Bezug auf die Gewerbe- und Personalsteuer ohnedies eine andere Eintheilung der Städte erfolgt ist, in große, mittlere und kleinere. In diesem letzterwähnten Verzeichniß findet sich Niesa natürlich mitaufgeführt. Der Gegenstand an sich ist jedenfalls volle Beachtung werth und es würde, wenn die Deputation die Sache zuerst zu berathen gehabt hätte, vielleicht von ihr der Vorschlag ausgegangen sein, diese Petition zur Berücksichtigung, ja thunlichsten Berücksichtigung an die Staatsregierung abzugeben. Die Deputation der jenseitigen Kammer hatte indeß nur den Vorschlag gemacht, die Petition zur Kenntnißnahme an die hohe Staatsregierung gelangen zu lassen, und obschon in der Mitte der jenseitigen Kammer ein darauf gerichteter Antrag auftauchte, solche zur Berücksichtigung an die Staatsregierung zu überweisen, so hat sich doch schließlich die jenseitige Kammer mit großer Majorität für den Vorschlag der Deputation, für die Abgabe derselben zur Kenntnißnahme an die Staatsregierung entschieden. Die diesseitige Deputation thut ein Gleiches, sie rath der Kammer an, die Petition des Verwaltungsraths zu Niesa zur Kenntnißnahme der Staatsregierung zu übergeben und thut dies in der Beruhigung, daß nach den Erklärungen, die die Kammer mehrfach im Laufe des gegenwärtigen Landtags vernommen hat, der Erklärung nämlich, daß die Regierung einen besondern Werth nicht darauf legt, ob eine Petition oder ein Antrag ihr zur Kenntnißnahme, zur Berücksichtigung oder zur thunlichsten Berücksichtigung überwiesen wird, indem sie davon ausgehe, daß jeder Gegenstand, der ihr zur Kenntnißnahme überwiesen wird, bei ihr auch Berücksichtigung finden wird, wenn er Berücksichtigung verdiene. Ich glaube, meine hochgeehrtesten Herren, nach den dargelegten Umständen verdient der